



Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 12 GPO/APO)/ zum Teil 2 der Gesellenprüfung (§ 10 Absatz 3 GPO)

im Ausbildungsberuf: **Anlagenmechaniker/in für Sanitär,- Heizungs- und Klimatechnik**

Fachrichtung/ Schwerpunkt/
Handlungsfeld/ Wahlqualifikation: Wassertechnik oder Heizungstechnik eingeben

Anmeldeschluss Sommerprüfung 31.März - Winterprüfung 30. September

Erste Prüfungsablegung Zweite Prüfungsablegung Dritte Prüfungsablegung

Erläuterung: Der Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung bzw. zum Teil 2 der Gesellenprüfung ist durch die Auszubildenden zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat den Antrag auf Zulassung zu überwachen.

Daten des Auszubildenden

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich divers Tel. _____

Straße _____ Fax _____

PLZ, Ort _____ E-Mail _____

Gesetzliche(r) Vertreter/-in _____

Lehrzeit lt. Berufsausbildungsvertrag vom _____ bis _____

Zuletzt besuchte Berufsschule _____

Antrag auf Nachteilsausgleich für die Prüfung:

Hinweis auf Behinderungen der Prüfungsbewerberin/ des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO*/§ 64 BBiG* sind beizufügen und zu erläutern.

Ich möchte einen Antrag auf Nachteilsausgleich für diese Prüfung stellen und lege die notwendigen Unterlagen, die Beschreibung des gewünschten Nachteilsausgleichs und Atteste/Bescheinigungen dieser Anmeldung bei.

Daten des Ausbildungsbetriebes

Name des Betriebes _____

Straße _____ Tel. _____

PLZ/ Ort _____ Fax _____

E-Mail _____

Bitte Rückseite beachten!



Bitte folgend das Zutreffende ankreuzen:

a. Erste Prüfungsablegung

- Ich versichere, dass ich bisher nicht an einer Gesellen-/ Abschlussprüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf teilgenommen habe. **(b und c entfällt!)**

b. Zweite Prüfungsablegung

- Ich versichere, dass ich bisher einmal an einer Gesellen-/ Abschlussprüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf teilgenommen habe.
- Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist beigelegt.

Ich habe am _____ in _____

den ersten Prüfungsversuch der Gesellen-/Abschlussprüfung in dem vorgenannten Ausbildungsberuf abgelegt und diese nicht bestanden.

c. Dritte Prüfungsablegung

- Ich versichere, dass ich bisher zwei Mal an einer Gesellen-/ Abschlussprüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf teilgenommen habe.
- Der Bescheid über die zweite nicht bestandene Prüfung ist beigelegt.

Ich habe am _____ in _____

den ersten Prüfungsversuch der Gesellen-/Abschlussprüfung in dem vorgenannten Ausbildungsberuf abgelegt und diese nicht bestanden.

Ich habe am _____

den zweiten Prüfungsversuch der Gesellen-/Abschlussprüfung in dem vorgenannten Ausbildungsberuf abgelegt und diese nicht bestanden.

Information: § 29 Abs. 2 GPO/APO

Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Ich befinde mich innerhalb der Zweijahresfrist und lasse mir bereits bestandene selbstständige Prüfungsleistungen laut Gesellenprüfungsordnung:

- anrechnen.**
- nicht anrechnen**



Bitte folgend das Zutreffende ankreuzen:

- Der/ die Auszubildende hat von der Anmeldung zur Prüfung zustimmend Kenntnis genommen.
- Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind ordnungsgemäß geführt und von dem/ der Ausbilder/in kontrolliert worden. Der Prüfling wird die vollständigen Ausbildungsnachweise zu allen Prüfungstagen zu den Prüfungen mitbringen, außer er erhält hierzu vom Prüfungsausschuss eine andere Information.
- Der/ die Auszubildende hat die Ausbildungszeit tatsächlich und nicht nur kalendarisch zurückgelegt.
- Die Richtigkeit aller Angaben der Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Zulassung zum Teil 2 der Gesellenprüfung einschließlich möglicher maschinell ausgedruckten Angaben wird bestätigt.
- Eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung liegt bei (erforderlich bei Auszubildenden unter 18 Jahren, gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz).
- Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses/ Bescheinigung Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung sind dem Antrag beigefügt.
- Kopien der Bescheinigung über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Gesellen -/ Abschlussprüfung werden durch die Unterschriften bestätigt:

 Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

 Ort, Datum

 Unterschrift der Prüfungsbewerberin/ des Prüfungsbewerbers



Informationen bei erstmaliger Ablegung der Prüfung:

Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen-/Abschlussprüfung- und Umschulungsprüfung: Auszug aus der HwO

§ 36 HwO Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Absatz 1 HwO).

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch dessen gesetzliche(r) Vertreter/-in zu vertreten haben.

Hinweis zur Prüfungsgebühr

Die Prüfung ist für die/den Auszubildende/n kostenfrei (§37 Abs. 3 BBiG, §31 Abs. 4 HwO). Die Prüfungskosten werden dem Ausbildungsbetrieb durch einen Gebührenbescheid auferlegt.

Informationen bei Wiederholungsprüfungen (zweite bzw. dritte Ablegung der Prüfung):

§ 12 Absatz 5 GPO/APO - Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 28 GPO/APO - Bescheid über nicht bestandene Prüfung

1. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare (Antrag auf Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages) sind zu verwenden.
2. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

§ 29 GPO/APO - Wiederholungsprüfung

1. Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
2. Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
3. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Hinweis zur Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist von der/dem Prüfungsbewerber zu entrichten, sofern die Ausbildungszeit nach § 21 Absatz 3 BBiG verlängert wurde, trägt die Prüfungsgebühr der Ausbildungsbetrieb.

* HwO = Handwerksordnung / * BBiG = Berufsbildungsgesetz / * GPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / * APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung